

Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße
Tel. Nr. (03453) 2507 Fax: DW 4

www.ehrenhausen.gv.at, gde@ehrenhausen.gv.at

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße hat in seiner Sitzung vom 12. November 2015 folgende Verordnung für die Regelung der Wasserleitungsanschlusskosten und den Wasserverbrauchsgebühren aus dem Wassernetz der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße beschlossen:

§ 1

Wasserleitungsanschlusskosten

Die Gesteungskoten des Wasserleitungsanschlusses sowie der einmalige Wasserleitungsanschlussbeitrag an das Wassernetz der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße werden mittels privatrechtlicher Wasserleitungsanschlussvereinbarung geregelt und eingehoben.

§ 2

Wasserverbrauchsgebühr

(1) Für den durch einen Wassermesser (Zähler) festgestellten tatsächlichen Verbrauch wird je Kubikmeter eine Gebühr

für den Ortsteil Berghausen von	€ 1,70 (exkl. 10% MwSt.)
für den Ortsteil Ehrenhausen von	€ 2,31 (exkl. 10% MwSt.)
für den Ortsteil Retznei von	€ 2,11 (exkl. 10% MwSt.)
für den Ortsteil Ratsch von	€ 1,95 (exkl. 10% MwSt.)

festgesetzt.

(2) Um die Kosten der Betreuung von ruhenden Anschlüssen bzw. die entstehenden Fixkosten tragen zu können wird für die gesamte Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße eine Wassermindestabnahmemenge von **36 m³** Wasser.

§ 3

Wasserzählermiete

Die jährliche Miete für einen Wasserzähler von

3-5 Kubikmeter Nenngröße beträgt	€ 12,13 (exkl. 10 % MwSt)
bis 7 Kubikmeter Nenngröße beträgt	€ 18,19 (exkl. 10 % MwSt)
bis 20 Kubikmeter Nenngröße beträgt	€ 89,67 (exkl. 10 % MwSt)
bis 40 Kubikmeter Nenngröße beträgt	€ 193,94 (exkl. 10 % MwSt)

§ 4 Beitrags- bzw. Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der in den §§ 1 bis 3 festgelegten Gebühren und Beiträge ist der grundbücherliche Eigentümer der jeweiligen Liegenschaft verpflichtet. Grundbücherliche Miteigentümer schulden die Abgaben und Gebühren zur ungeteilten Hand.
- (2) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und Wasserzählermiete ist in 3 Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. August und 15. November fällig. Einmal jährlich erfolgt eine Wasserablesung. Die Jahresabrechnung wird im 2. Quartal vorgeschrieben.

§ 5 Umsatzsteuer

Alle in den §§ 1 bis 3 festgelegten Gebühren und Beiträge sind exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Verfahren

Die Gestehungskosten des Wasserleitungsanschlusses inklusive des einmaligen Wasserleitungsanschlussbeitrages gem. § 1 werden mittels privatrechtlicher Wasserleitungsanschlussvereinbarung geregelt.

Die auf Grund des Landesgesetzes vom 13. März 1962, LGBl. 137/1962, und der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Ratsch an der Weinstraße in Verbindung mit dem Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. 45/1948, und der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967, zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen, welche sich auf die §§ 2-5 dieser Verordnung beziehen, trifft in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in erster Instanz der Bürgermeister. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist die Berufung an den Gemeinderat zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Wassergebührenordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Ehrenhausen, der Gemeinde Ratsch a.d.W. und der Gemeinde Retznei außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

angeschlagen am:

Der Bürgermeister:

abgenommen am:

(Martin Wratschko)

Ehrenhausen an der Weinstraße, am